



■ Steuerberater **PORTEN** · Bahnhofstraße 6 · 45701 Herten

Steuerliche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung

(Stand: 1. Januar 2020)

Für die steuerliche Anerkennung des Vorsteuerabzuges aus eingehenden Rechnungen sind nachfolgende Pflichtangaben erforderlich:

1. vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers sowie des Empfängers der Lieferung oder Leistung. Dabei gilt als Anschrift nur die zutreffende Anschrift, unter der der Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet.
2. das Ausstellungsdatum der Rechnung
3. eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird
(z. B. 2019 001, 2019 002 usw. oder 001/2019, 002/2018 oder 1001/19, 1002/19
Es ist auch möglich, die Jahreszahl wegzulassen. Zur Unterscheidung reicht die Datumsangabe auf der Rechnung.
4. die Steuernummer oder die USt-Identnummer des leistenden Unternehmers
5. genaue Leistungsbeschreibung, z. B. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der berechneten Leistung
6. den Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Leistung
7. das nach Steuersätzen (7 % und 19 %) bzw. nach Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt (netto) sowie jede im voraus vereinbarte Minderung des Entgelts für die in Rechnung gestellte Lieferung oder Leistung (z. B. Skontoabzug oder Rabatte)
8. den anzuwendenden Steuersatz, den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag sowie bei steuerfreien Umsätzen ein Hinweis auf die Steuerbefreiung, z. B. innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhr
9. wenn Boni, Skonti oder Rabattregelungen getroffen worden sind, ist die Höhe der vereinbarten Entgeltminderung zwingend auf der Rechnung anzugeben.
z. B.: Bei Zahlung bis zum wird ein Skonto von ... % = (Betrag angeben) eingeräumt.

Sofern die Höhe der Skonti, Boni oder Rabatte bei Rechnungserstellung noch nicht feststeht, ist zumindest darauf hinzuweisen, dass entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Eine Jahresbonusvereinbarung, die sowohl dem Liefernden als auch dem Leistungsempfänger zur Zeit der Rechnungserteilung bekannt sind, muss zwingend aufgeführt werden.

10. Im Falle einer **Bau-, Reparatur- oder Servicerechnung (z. B. Wartung der Heizung) für Arbeiten an einem Grundstück oder Gebäude** ist ein Hinweis auf die zweijährige Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers zu erteilen, sofern der Leistungsempfänger

weitere Hinweise:

1. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250,00 € nicht übersteigen (sog. Kleinbetrags-rechnungen), gibt es formale Erleichterungen. Danach ist die Angabe des Empfängers der Leistung, der Rechnungs- und Steuer- bzw. USt-Identnummer des leistenden Unternehmers, der Zeitpunkt der Ausführung der Lieferung oder Leistung sowie eine Vereinbarung über Skonti bzw. Boni nicht erforderlich. Bei Tank- und Bewirtungsbelegen handelt es sich um typische Kleinbetragsrechnungen.

2. Bauleistungen gem. § 13 b UStG:

Führt ein Unternehmer Arbeiten zur Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken aus, die nicht unmittelbar an den Grundstückseigentümer erbracht werden, so ist der Leistungsempfänger zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichtet. Das gilt insbesondere bei Auftragsannahme als Nach- bzw. Subunternehmer. Der leistende Unternehmer darf dann in seiner Rechnung keine Mehrwertsteuer auszuweisen. **Der leistende Unternehmer hat dann in seinen Rechnungen darauf hinzuweisen, dass der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet, § 14 a Abs. 5 UStG.**

3. Bei **Schlussrechnungen**, in denen Anzahlungen- bzw. Abschlagszahlungen angerechnet werden und in denen die Mehrwertsteuer ausgewiesen wird, sind zusätzlich die bisher abgerechneten Anzahlungen mit den darauf entfallenden Mehrwertsteuern anzugeben und von der Gesamtsumme der erbrachten Leistungen abzuziehen.

4. Falls Sie **Geschäftsbeziehungen in Länder der Europäischen Union** unterhalten, so ist in den ausgestellten Rechnungen weiterhin die Angabe der USt-Identnummer des leistenden und des beauftragenden Unternehmers erforderlich, § 14 a Abs 3 UStG. Bei Angabe der USt-Identnummer kann auf den Ausweis der Steuernummer verzichtet werden.

5. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass bei **Warenlieferungen und sonstigen Leistungen in EU-Länder** in den Rechnungen auf die Steuerfreiheit der Lieferungen bzw. Leistungen hinzuweisen ist. Da ausländischen Abnehmer nicht immer der deutschen Sprache mächtig sind, empfiehlt es sich, entweder anstelle oder zusätzlich zu dem Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gem. § 13 b Abs. 2 UStG den Begriff „**Reverse-Charge-Verfahren**“ gem. Art. 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie aufzuführen. Dieser Begriff ist EU-weit geläufig und bekannt.

6. Sofern Sie von Ihren Lieferanten Rechnungen erhalten sollten, die nicht sämtliche vorgenannten Kriterien erfüllen, so empfehlen wir Ihnen, diese Rechnungen vor Bezahlung mit der Bitte um Ergänzung oder Korrektur der Rechnung an den Rechnungsaussteller zurück zu senden.

7. Gesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sind, haben in ihren Rechnungsformularen sowie sonstigen Schriftstücken zumindest die nachfolgenden weiteren Angaben zu machen:

1. Angabe des Handelsregisters und der Registernummer,
z. B. Handelsregister Recklinghausen, HR B 1234
2. Sitz der Gesellschaft bzw. der Geschäftsleitung
3. Angabe sämtlicher Geschäftsführer

8. Abschließend weisen wir darauf hin, dass gem. § 14 a UStG jeder Unternehmer verpflichtet ist, von ihm selbst ausgestellte sowie sämtliche an ihn gerichtete Rechnungen über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des jeweiligen Kalenderjahres, so dass z. B. Rechnungen aus dem Jahr 2018 erst mit Ablauf des Jahres 2028 vernichtet werden dürfen.